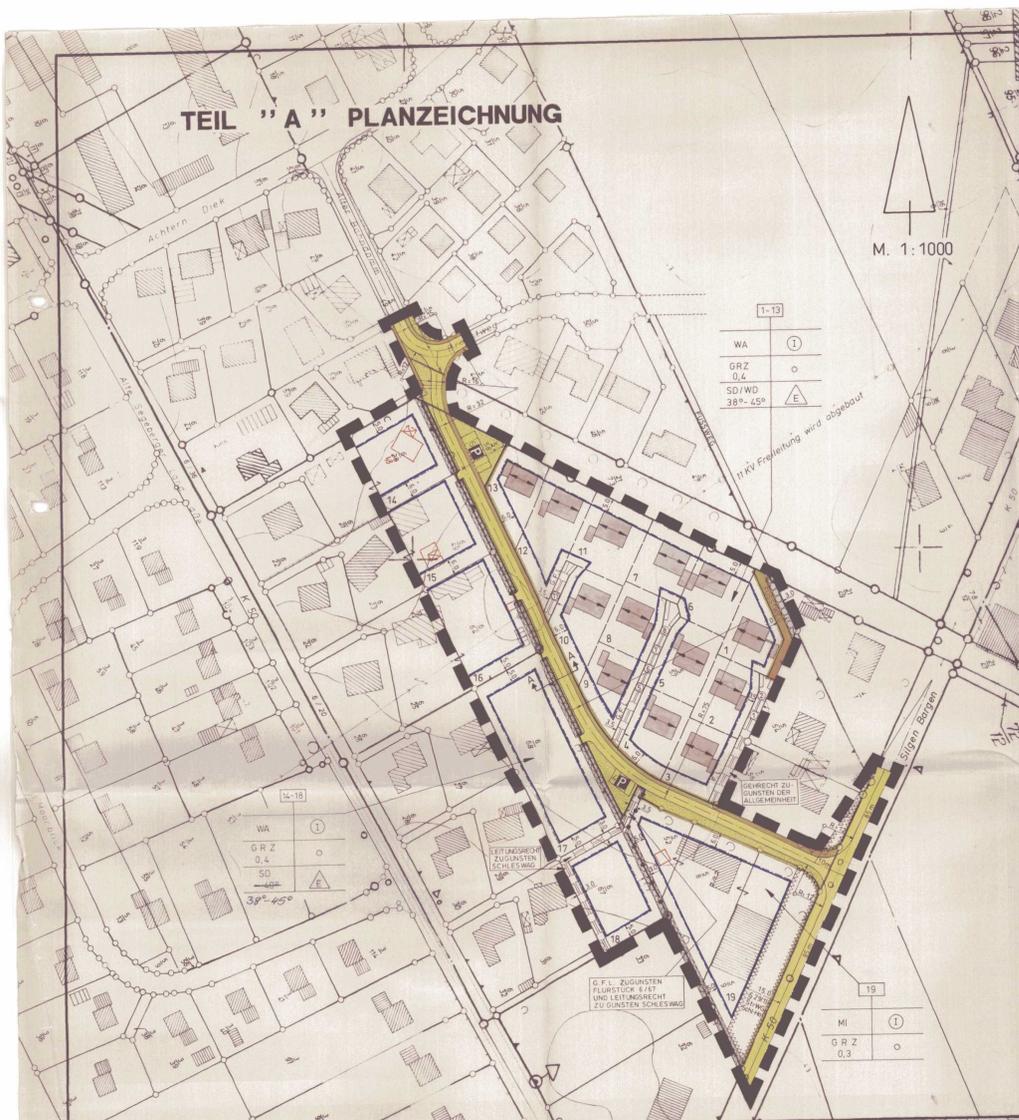


TEIL "A" PLANZEICHNUNG



SATZUNG DER GEMEINDE BORNHÖVED KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "Südlich des Mühlenteiches - Teil I 6. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH "ZWISCHEN SILGEN BARGEN UND BROVSTWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. S. 58) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 04.03.1993 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 6. Änderung für den Bereich "zwischen Silgen Bargaen und Brovstweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.11.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 26.11.1992 bis zum 01.03.1993 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21.01.1993 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.01.1993 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.11.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 6 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt. § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1992 den Entwurf der B-Plan/Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.01.1993 bis zum 01.03.1993 während der Dienststunden / Freizeitzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.01.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der B-Plan/Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.03.1993 bis zum 01.03.1993 während der Dienststunden / folgender Zeiten: 04.03.1993 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.03.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.03.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der B-Plan/Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 04.03.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.03.1993 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. II Nr. 3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, 6. Änderung:** § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauUNV
- Allgemeine Wohngebiete:** § 4 BauUNV
- Mischgebiete:** § 6 BauUNV
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauUNV
- GRZ:** Grundflächenzahl, § 19 BauUNV
- Zahl der Vollgeschosse zwingend:** § 16 (4) BauUNV
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauUNV
- Offene Bauweise:** § 22 (2) BauUNV
- nur Einzelhäuser zulässig:** § 22 (1) BauUNV
- Baugrenze:** § 23 (1) BauUNV
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:** Satteldach bzw. Walmdach möglich.
- SD/WD:** Dachneigung, Firstrichtung.
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen:**
- Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:**
- Öffentliche Parkfläche:**
- Straßenbegleitgrün:**
- Flächen mit Bindungen** für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 BauGB
- Knick zu erhalten:**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** von Baugebieten, sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 1 (4) und § 16 (5) BauUNV



- g.f.l.** Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, l mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten § 9 (1) 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck und § 9 (1) 10 BauGB Anbauverbotszone)**
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - Maßlinien mit Maßangaben
 - Bereich der baulichen Festsetzungen



TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 06.03.1993
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 03. JUNI 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEEBERG DEN 11.06.1993
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.02.1994 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 27.02.1994
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung der B-Plan/Änd. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

BORNHÖVED DEN 20.02.1994
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan/Änderung die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.1994 von 04.03.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 04.03.1993 in Kraft getreten.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 04.03.1994
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER